

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom 1919

über

die Einstellung von Untersuchungen, die Nachsicht von Strafen und die Tilgung von Verurteilungen aus Anlaß der Beendigung des Weltkrieges (Friedensamnestie).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Wegen der in den §§ 58 bis 62, 65 bis 80, 92, 279 bis 305 und 308 des Strafgesetzes, in den §§ 306 bis 313, 321 bis 331, 334 bis 338, 341 bis 357, 531 bis 562 und 565 des Militärstrafgesetzes, im § 18 des Gesetzes über die bewaffnete Macht, in den Artikeln I bis IV und IX der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, im Pressegesetz und in den Novellen dazu, in den Gesetzen zum Schutz der Wahl- und Versammlungsfreiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht, über den Betrieb von Auswanderungsgeschäften und im Koalitionsgefesze angeführten gerichtlich strafbaren Handlungen, sowie wegen Vorschubleistung in Beziehung auf diese Handlungen (§§ 211 bis 219 und 307 St. G., §§ 518 bis 525 und 564 W. St. G.) ist kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn diese Handlungen vor dem 17. Oktober 1919 begangen worden und vom öffentlichen Ankläger zu verfolgen sind.

(2) Ist ein strafgerichtliches Verfahren schon eingeleitet, so ist es einzustellen, soweit es sich auf solche strafbare Handlungen bezieht, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das Urteil erster Instanz zwar gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, es

wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt, oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wiederaufgenommen wird.

§ 2.

(1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes nur wegen einer oder mehrerer der im § 1 aufgezählten gerichtlich strafbaren Handlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, ist die Strafe nachgesehen, soweit sie noch nicht vollstreckt ist. Personen, die mit demselben Urteil auch anderer strafbarer Handlungen schuldig erkannt worden sind, ist die Strafe erlassen, wenn diese andern strafbaren Handlungen verhältnismäßig geringfügig oder durch den schon vollzogenen Teil der Strafe gesühnt sind.

(2) Personen, denen Strafnachsicht zuteil wird oder nur deshalb nicht zuteil wird, weil die Strafe schon vollstreckt ist, ist die kraft gesetzlicher Vorschriften als Folge der Verurteilung eingetretene Unfähigkeit, bestimmte Rechte, Stellungen und Befugnisse zu erlangen, sowie der Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in öffentlichen Körperschaften nachgesehen.

§ 3.

(1) Gegen Personen, die während des Krieges in der Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie gedient und vor ihrem Einrücken nur solche vom öffentlichen Ankläger zu verfolgende Handlungen begangen haben, die mit keiner strengeren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht sind, ist wegen dieser Handlungen kein strafgerichtliches Verfahren einzuleiten; ein schon eingeleitetes ist einzustellen, und zwar auch dann, wenn vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist — es wäre denn, daß gegen das verurteilende Erkenntnis erster Instanz zugunsten des Angeklagten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist und der Angeklagte eine Entscheidung darüber begehrt, oder daß ein schon rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren zugunsten des Verurteilten wiederaufgenommen wird.

(2) Diese Bestimmung findet aber keine Anwendung auf Personen, die wegen eines vor ihrem Einrücken begangenen verbrecherischen Diebstahles an versperren Sachen verfolgt werden, der durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch Anwendung eines Dietrichs oder sonst durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist.

§ 4.

(1) Allen Personen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes von einem bürgerlichen Strafgericht oder einem Militärgericht zu einer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder zu einer Freiheits- und einer Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, sind diese Strafen — soweit sie noch nicht vollstreckt sind — nachgesehen, wenn die Freiheitsstrafe, die Ersatzfreiheitsstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen sechs Monate nicht übersteigt. Sind gegen den Beschuldigten noch mehrere Urteile ganz oder zum Teil zu vollziehen, so sind die darin ausgesprochenen Strafen zusammenzurechnen.

(2) Den vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechtskräftig verhängten Strafen stehen in einem später rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren verhängte Strafen gleich, vorausgesetzt, daß das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes gefällt war.

(3) Von dieser Nachsicht sind aber Strafen ausgenommen, die wegen Preistreiberei, Wuchers, verbotenen Spieles, Einbruchs- oder Bandendiebstahles (§ 174, I d, e St.G., § 461 d, e M.St.G.) oder wegen einer gegen die Vorschriften der Lebensmittelgesetze verstoßenden Handlung allein oder zugleich wegen einer damit zusammentreffenden Handlung verhängt worden sind, vorausgesetzt, daß der Verurteilte am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes schon achtzehn Jahre alt ist.

(4) Die gewährte Strafnachsicht tritt außer Kraft, wenn der Begnadigte nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes wegen einer vorher begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer Strafe verurteilt wird, die zusammen mit der nicht oder nicht ganz vollzogenen Strafe das im ersten Absatz bezeichnete Höchstmaß übersteigt.

(5) Übersteigt die ganz oder zum Teil nachgesehene Freiheitsstrafe, die Ersatzstrafe für die nachgesehene Geldstrafe oder die Summe der Freiheits- und der Ersatzstrafe vierzehn Tage, so tritt die Strafnachsicht auch dann außer Kraft, wenn der Begnadigte bis zum 31. Dezember 1922 wegen einer nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wird.

§ 5.

(1) Über die Einstellung entscheidet das Gericht, bei dem das Verfahren in erster Instanz anhängig ist oder war, über die Nachsicht von Strafen und Rechtsfolgen das Gericht, das in erster Instanz erkannt hat. Vor der Entscheidung ist der öffentliche Ankläger zu hören.

(2) Im Verfahren vor den Gerichtshöfen bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend

der Ansicht sind, daß diese Amnestie anzuwenden ist.

(3) Tritt die Nachsicht einer Strafe infolge eines späteren Urteils außer Kraft, so hat das Gericht, das dieses Urteil fällt, die Stelle zu benachrichtigen, die zur Anordnung des Vollzuges der früher nachgesehenen Strafe berufen ist.

(4) Für den Bereich der Militärgerichtsbarkeit sind die erforderlichen Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 6.

Für die Tilgung gerichtlicher Verurteilungen, die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes rechtskräftig ausgesprochen worden sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Ist jemand nur einmal verurteilt worden und fällt die Tilgungsfrist (§ 2 des Gesetzes vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108) ganz oder zum Teil in die Zeit vom 26. Juli 1914 bis 17. Oktober 1919, so ist jedes in diese Zeit fallende anrechenbare volle Jahr doppelt zu zählen.

2. Liegen jemand nur zwei Verurteilungen zur Last, von denen jede für sich allein nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, getilgt werden könnte, so sind auf Ansuchen des Verurteilten beide zu tilgen, wenn am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes seit dem Vollzuge oder der Nachsicht der letzten Strafe fünfzehn Jahre verstrichen sind und die Zusammenrechnung beider Strafen keine strengere Strafe ergibt als eine einjährige Freiheitsstrafe oder das Übermaß auf eines der im zweiten Absatz des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen entfällt. Die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in diese Frist nicht einzurechnen.

3. Ist jemand nur wegen Vergehen oder Übertretungen verurteilt worden und liegen allen diesen Verurteilungen geringfügige und nicht auf ehrloser Gesinnung beruhende strafbare Handlungen zugrunde, so sind auf Ansuchen des Verurteilten alle Verurteilungen zu tilgen, wenn am Tage der Kundmachung dieses Gesetzes seit der Vollstreckung oder Nachsicht der letzten Strafe zwei Jahre verstrichen sind; die Zeit der Anhaltung in einer geschlossenen Anstalt ist in diese Frist nicht einzurechnen.

4. Verurteilungen, die an sich nach Punkt 3 tilgbar wären, stehen der Tilgung einer anderen Verurteilung nicht im Wege, die für sich allein nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, getilgt werden könnte, und sind auf Ansuchen des Verurteilten gleichzeitig mit dieser zu tilgen.

§ 7.

(1) Über das Ansuchen um Tilgung entscheidet in den Fällen des § 6, Punkt 2 bis 4, der Gerichtshof, der nach dem Gesetze vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, zur Entscheidung über die Tilgung der letzten von einem inländischen bürgerlichen Strafgericht ausgesprochenen Verurteilung berufen ist, wenn es sich aber bloß um ausländische oder militärisch gerichtliche Verurteilungen handelt, der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst das Landesgericht Wien.

(2) Sollen nur Verurteilungen wegen Übertretungen getilgt werden, so bedarf es keiner Beschlußfassung des Senates, wenn der Vorsitzende und der Staatsanwalt übereinstimmend der Ansicht sind, daß dem Ansuchen stattzugeben sei.

(3) Gegen die Entscheidung steht dem Verurteilten und dem Staatsanwälte die Beschwerde offen. Sie ist binnen drei Tagen zu erheben und hat aufschiebende Wirkung.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Mit der Vollziehung sind die Staatssekretäre für Justiz, für Heereswesen und für Inneres und Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Am 17. Oktober 1919 hat die Nationalversammlung die Annahme des Vertrages von Saint Germain beschlossen. Unsere Republik hat sich damit dem harten Diktat der Sieger gefügt, hat schwere Opfer und drückende Verpflichtungen auf sich genommen, um dafür die Aufhebung unserer Absperrung vom Weltverkehr zu erlangen und in friedliche Beziehungen zu den Staaten treten zu können, die uns bisher feindlich gegenüberstanden. Die Ratifikation dieses Vertrages bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte unseres Staates. Sie ermöglicht uns, nunmehr alle Kräfte in den Dienst des Wiederaufbaues unseres Landes zu stellen und einer besseren Zukunft den Weg zu bereiten.

Der erste Schritt auf diesem Wege soll eine allgemeine Amnestie sein, unfassender als bisher Amnestien gewesen sind. Sie soll sich nicht bloß auf politische Delikte, sondern — mit ganz wenigen Ausnahmen — auch auf die von Kriegsteilnehmern begangenen, nicht strenger als mit fünfjährigem Kerker bedrohten strafbaren Handlungen und zugunsten aller Personen auf die wegen gemeiner Delikte verhängten Strafen erstrecken, wenn sie ein halbes Jahr nicht übersteigen, und sie soll endlich auch die Tilgung von Verurteilungen erleichtern.

A. Die Amnestie für politische Delikte.

Von den verheerenden Stürmen, die in unseren Nachbarstaaten im Osten und Westen den Beginn der Neuordnung begleiteten, ist unser junges Staatswesen verschont geblieben. Aber auch bei uns hat sich der Kampf der Parteien und Klassen um die Macht im Staate nicht immer in den vom Recht gezogenen Schranken abgespielt; im leidenschaftlichen Widerstreit der politischen Meinungen haben sich viele gegen die Normen des Strafgesetzes vergangen.

Der Vertrag von Saint Germain gewährt eine Amnestie für politische Delikte, die während des Krieges gegen den territorialen Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie oder nach ihrem Zerfall im Zusammenhange mit den Streitigkeiten über die Aufteilung ihres Gebietes begangen worden sind (Artikel 92).¹⁾ Wie durch diese Bestimmung im Verhältnis von Staat zu Staat, soll durch die hier vorgeschlagene Amnestie für politische Delikte und einige andere strafbare Handlungen vorwiegend politischen Charakters (§§ 1 und 2) auch im Innern der Gedanke der Versöhnung gestärkt und eine friedliche Ausgleichung der bestehenden Gegensätze zum Wohle der Allgemeinheit erleichtert werden.

B. Die Amnestie für Kriegsteilnehmer.

Der Entwurf nimmt ferner die bevorstehende formelle Beendigung des Kriegszustandes zum Anlaß, um — einer Anregung aus Richterkreisen folgend²⁾ — die den Kriegsteilnehmern im Beschlusse der Provisorischen Nationalversammlung vom 14. November 1918, St. G. Bl. Nr. 25, gewährte Amnestie zu erweitern (§ 3). Durch den angeführten Beschluß ist unter anderem die Einstellung aller bei den bürgerlichen Strafgerichten in Deutschösterreich anhängigen Untersuchungen angeordnet worden, die nach der Verordnung des österreichischen Justizministeriums vom 26. August 1914, S. M. B. Bl.

¹⁾ „Kein Bewohner der Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie kann wegen seiner politischen Haltung seit dem 28. Juli 1914 bis zur endgültigen Anerkennung der Staatsgewalt auf diesen Gebieten oder wegen der Regelung seiner Staatsangehörigkeit auf Grund des vorliegenden Vertrages behelligt oder belästigt werden.“

²⁾ Ragenhofer, Eine Amnestie für Kriegsteilnehmer wegen geringfügiger strafbarer Handlungen, G.-Z. 1919, Seite 101.

Nr. 66, vorläufig ruhten. Es waren dies Untersuchungen gegen Personen, die in der gemeinsamen Wehrmacht der österreichisch-ungarischen Monarchie, in der österreichischen Landwehr oder im österreichischen Landsturm Kriegsdienste geleistet hatten und vom öffentlichen Ankläger wegen einer oder mehrerer vor dem 18. August 1914 begangener, mit höchstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohter Handlungen verfolgt wurden.

Bei den bürgerlichen Strafgerichten sind aber wegen strafbarer Handlungen, die von Kriegsteilnehmern zwar nach dem 18. August 1914, aber vor ihrem Einrückten begangen worden sind, noch zahlreiche Untersuchungen anhängig, die seinerzeit nach § 412 St. P. O. vorläufig eingestellt werden mußten, weil der Beschuldigte während seiner militärischen Dienstleistung nicht vor Gericht gestellt werden konnte. Gründe der Zweckmäßigkeit und der Billigkeit sprechen dafür, von der Durchführung des Verfahrens in diesen Fällen abzusehen; denn seit der Verübung der Tat ist geraume Zeit — mindestens ein Jahr, oft auch mehrere Jahre — verstrichen, die Beweise sind verblaßt, die Zeugen infolge der starken Bewegung der Bevölkerung während des Krieges und nach dem Umsturz schwer zu finden. Die Heimgekehrten aber empfänden es als unerwartete Härte, wenn man sie wegen einer so weit zurückliegenden Verfehlung nunmehr zur Verantwortung zöge.

Da das Verfahren — von einer einzigen, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gebotenen Ausnahme (§ 3, Absatz 2) abgesehen — stets eingestellt werden soll, wenn keine der von einem Kriegsteilnehmer vor dem Einrückten begangenen strafbaren Handlungen mit einer strengeren Strafe als einer fünfjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, kommt die Bestimmung des § 3 des Entwurfes auch verhältnismäßig schweren Verbrechen zugute. Es liegt der Einwand nahe, daß die Tatsache der militärischen Dienstleistung im Kriege für sich allein eine so weitgehende Begünstigung nicht zu rechtfertigen vermöge. Wenn der Entwurf trotzdem die Niederschlagung des Verfahrens in diesen Fällen an keine weitere Voraussetzung knüpft, ist der Grund hierfür einzig und allein in der praktischen Erwägung zu suchen, daß die Art der militärischen Dienstleistung und das Verhalten des Eingrückten im Kriege infolge des Zusammenbruches der Wehrmacht der Monarchie regelmäßig überhaupt nicht oder doch nur durch unverhältnismäßig schwierige und zeitraubende Erhebungen festgestellt werden könnte.

Eine besondere Bestimmung über die Nachsicht von Strafen, die gegen Kriegsteilnehmer wegen eines vor ihrem Einrückten begangenen Deliktes rechtskräftig verhängt worden sind, ist entbehrlich. Solche Strafen werden, soweit sie vor dem Zusammenbruche ausgesprochen worden sind, zumeist auf Grund der kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 10. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, aufgeschoben worden und daher schon nach Punkt A 5 der Amnestie vom 14. November 1918 erlassen sein. Soweit das nicht der Fall ist, werden Strafen, die sechs Monate nicht übersteigen, nach den noch zu besprechenden Bestimmungen des Entwurfes zumindestens bedingt nachgesehen sein. In den noch übrigbleibenden Fällen, die gewiß nicht allzu zahlreich sind, können etwa sich ergebende Härten durch individuelle Gnadenakte ausgeglichen werden.

Der Entwurf bestimmt ausdrücklich, daß das Verfahren wegen politischer Delikte und wegen der von Kriegsteilnehmern vor ihrem Einrückten begangenen strafbaren Handlungen auch dann eingestellt werden muß, wenn das Urteil erster Instanz zwar schon gefällt, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist; er löst damit eine Streitfrage, die sich bei der Anwendung der Amnestie vom 14. November 1918 ergeben hat. Um jedoch zu vermeiden, daß das Verfahren auch dann eingestellt wird, wenn der Beschuldigte ein berechtigtes Interesse daran hat, daß das Verfahren zu Ende geführt und ihm Gelegenheit gegeben werde, seine Unschuld darzutun, will der Entwurf zwei Fälle von der Niederschlagung ausnehmen: Ist der Angeklagte in erster Instanz verurteilt, gegen das Urteil aber ein Rechtsmittel zu seinen Gunsten eingebracht worden, so soll er die Durchführung des Verfahrens begehren können. Auch soll ein zugunsten des Verurteilten wiederaufgenommenes Verfahren von der Niederschlagung nicht berührt werden.

C. Die Strafnachsicht.

In seinen weiteren Bestimmungen schlägt der Entwurf eine allgemeine Nachsicht von Strafen vor. Er will damit hauptsächlich Personen begünstigen, die sich in der jetzigen schweren Zeit geringfügige Delikte haben zuschulden kommen lassen oder die — mag auch ihre Tat nicht geringfügig sein — doch durch ihr späteres Verhalten beweisen, daß die ihnen zur Last liegende strafbare Handlung nur eine ihrem Charakter fremde Verirrung war.

Die Grenzen, innerhalb deren Strafnachsicht eintreten soll, müssen mit besonderer Vorsicht abgesteckt werden. Denn jeder allgemeine Gnadenakt kommt notwendigerweise auch Unwürdigen zugute und die Zahl der mit Unrecht Begünstigten wird um so größer, je umfassender eine Amnestie ist. Auch ist nicht immer auf dankbares Verständnis für Gnade zu rechnen. Die bei uns und im Deutschen Reiche

459 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

gemachten Erfahrungen zeigen vielmehr, daß die häufige Wiederkehr von Amnestien in den letzten Jahren den Ernst der Strafdrohungen geschwächt und damit die Rechtssicherheit untergraben hat. So mancher Verbrecher mag von vornherein damit gerechnet haben, daß ihm, wenn seine Tat schon entdeckt werden sollte, durch eine neue Amnestie die Strafe werde erlassen werden.¹⁾

Diese unerwünschte, kriminalpolitisch höchst bedenkliche Wirkung sucht der Entwurf dadurch auszuschließen, daß er nur geringfügige Strafen unbedingt, ohne Rücksicht auf das künftige Verhalten des Verurteilten nachsieht, bei schwereren Strafen dagegen eine längere Bewährung fordert, ferner dadurch, daß er von der Strafnachsicht bestimmte Delikte ausnimmt, deren Ansehensverlust geradezu zu einer Gefahr für die Volkswirtschaft geworden ist und die daher auf das nachdrücklichste bekämpft werden müssen.

Die eben erwähnte Ausnahme soll jedoch nicht für Personen gelten, die am Tage der Kundmachung der Amnestie noch nicht 18 Jahre alt sind. Soweit es sich um solche Personen handelt, muß der Gedanke der Generalprävention, der der Vorschrift des § 4, Absatz 3, zugrunde liegt, hinter der Spezialprävention und der Erwägung zurücktreten, daß der Strafvollzug an Jugendlichen in sehr vielen Fällen durch geeignete Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden kann.

Von der besprochenen Ausnahme abgesehen sollen Freiheitsstrafen bis zu 14 Tagen und Geldstrafen, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine 14 Tage nicht übersteigende Freiheitsstrafe zu treten hätte, unbedingt erlassen sein; ist neben einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe verhängt worden, so soll die Nachsicht dieser Strafen nur dann eintreten, wenn die Freiheitsstrafe und die Ersatzstrafe zusammen nicht mehr als 14 Tage betragen.

Übersteigt dagegen die Freiheitsstrafe, die Ersatzstrafe oder die Summe dieser beiden Strafen zwar 14 Tage, aber nicht 6 Monate, so sind Freiheits- und Geldstrafe unter der Resolutivbedingung nachgesehen, daß sich der Begnadigte nicht im Laufe der nächsten drei Jahre wieder gegen das Strafgesetz vergeht. Wird er wegen einer nach der Kundmachung des Gnadenaktes begangenen strafbaren Handlung bis zum 31. Dezember 1922 abermals von einem bürgerlichen oder Militärgericht verurteilt, so soll die Strafnachsicht außer Kraft treten.

Maßgebend für die Anwendbarkeit der Amnestie soll die Höhe der Strafen sein, die in einem oder mehreren noch nicht oder noch nicht ganz vollzogenen Urteilen rechtskräftig verhängt worden sind. Ist gegen den Verurteilten überdies noch ein Strafverfahren anhängig, so ist die Amnestie zunächst anzuwenden, wenn ihre Voraussetzungen bei dem schon rechtskräftigen Urteil zutreffen. Endet das anhängige Verfahren mit einer Verurteilung des Begnadigten, so sind die in dem früheren und die in dem neuen Urteil ausgesprochenen Strafen zusammenzurechnen. Übersteigen sie das früher angegebene Höchstmaß, so sind nunmehr beide Urteile zu vollziehen. Übersteigen sie das Höchstmaß nicht, so bleibt die im ersten Urteil verhängte Strafe nachgesehen und ist nur die später ausgesprochene zu vollstrecken, es wäre denn, daß in dem zweiten Strafverfahren das Erkenntnis erster Instanz schon vor dem Tage der Kundmachung der Amnestie gefällt war, in welchem Falle auch diese spätere Strafe nachgesehen ist (§ 4, Absatz 2).

Die gleichen Grundsätze gelten, wenn gegen einen Begnadigten erst nach der Kundmachung der Amnestie wegen einer vorher begangenen Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wird.

Strafbare Handlungen, die der Verurteilte durch Verbüßung der Strafe schon gesühnt hat, sollen nicht mehr in Betracht gezogen werden. Mit dieser Regelung wird der in früheren Gnadenakten aufgestellte Grundsatz verlassen, daß gerichtlich vorbestrafte Personen von der Amnestie ausgeschlossen sein sollen.

Die Entscheidung über die Einstellung eines Strafverfahrens und die Nachsicht von Strafen auf Grund der Amnestie wird den Gerichten übertragen (§ 5), somit ausdrücklich als ein Akt der Rechtspflege anerkannt, um Zweifel die sich bei früheren Amnestien in dieser Richtung ergeben haben, auszuschließen.

Daß die Bestimmungen des Entwurfes über die Niederschlagung und über die Strafnachsicht nur insoweit anzuwenden sind, als der Strafanspruch unserem Staate zusteht, versteht sich von selbst, braucht daher nicht besonders hervorgehoben zu werden.

D. Die Tilgungsamnestie.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen kommt der Tilgung von Verurteilungen erhöhte Bedeutung zu. Zahllose Personen sind durch den Krieg und seine Folgen auf staatsrechtlichen und wirtschaftlichem

¹⁾ Höppler, Warum nimmt die Kriminalität zu? N. D. G. Z., 1918, S. 164.

Meyer, Amnestien und Strafrechtspflege, D. Str. Z., 1919, S. 16.

Einriedel, Die Wirkung der Amnestien für Sachsen und das Reich auf den Strafvollzug, ebenda, S. 123.

Gebiet um ihre Stellung gekommen, sind gezwungen, sich einen neuen Erwerb zu suchen, und müssen sich zu diesem Zweck ein Leumundszeugnis beschaffen. Häufiger und drückender als je werden darum heute die Wirkungen der gerichtlichen Bescholtenheit empfunden. Der Entwurf kommt daher einem Bedürfnis entgegen, indem er die Tilgung von Verurteilungen zu erleichtern sucht, soweit dies ohne Bedenken geschehen kann.

Der Entwurf schlägt vor allem vor, bei Personen, die nur ein einziges Mal verurteilt worden sind, die Frist für die Tilgung dieser Verurteilung — sie beträgt je nach der Art der strafbaren Handlung und der Höhe der Strafe 15, 10 oder 5 Jahre — in der Weise zu kürzen, daß jedes anrechenbare volle Jahr, das in die Zeit vom Beginn des Krieges bis zur Annahme des Vertrages von Saint Germain durch die Nationalversammlung, also in die Zeit vom 26. Juli 1914 bis 17. Oktober 1919 fällt, doppelt gezählt wird (§ 6, Z. 1). Es soll also beispielsweise eine Verurteilung wegen Verbrechens der Veruntreuung, wenn der Verurteilte sonst gerichtlich unbescholten ist, den Schaden nach Kräften gut gemacht und die ein Jahr nicht übersteigende Freiheitsstrafe am 30. Juli 1909 verbüßt hat, schon jetzt getilgt werden können, obwohl die gesetzliche Frist erst am 30. Juli 1924 abläufe. Nach dem Vorschlage des Entwurfes würde sie schon fünf Jahre früher, also am 30. Juli 1919, abgelaufen sein, weil fünf volle Jahre (26. Juli 1914 bis 26. Juli 1919) in die Zeit seit Kriegsbeginn fallen. Daß es gerechtfertigt ist, bei Personen, die sich in der schweren Zeit des Krieges nicht gegen das Gesetz vergangen haben, Bewährung schon früher anzunehmen als unter normalen Verhältnissen, bedarf wohl keiner besonderen Begründung.

Aus ähnlichen Gründen will der Entwurf die Tilgung durch Richterspruch bei Verurteilungen ermöglichen, die nach dem Tilgungsgesetze nur im Gnadenwege getilgt werden könnten.

Liegen jemand nur zwei Verurteilungen zur Last, von denen jede für sich allein nach dem erwähnten Gesetze tilgbar wäre, und betragen die Strafen zusammen nicht mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe oder ist das Übermaß bloß auf die Verurteilung wegen eines oder mehrerer der Verbrechen zurückzuführen, die nach der Strafgesetznovelle vom Jahre 1867 hinsichtlich der Rechtsfolgen begünstigt sind, so sollen auf Ansuchen beide Verurteilungen getilgt werden können, wenn am Tage der Kundmachung der Amnestie schon fünfzehn Jahre seit dem Vollzuge oder der Nachsicht der letzten Strafe verstrichen sind (§ 6, Z. 2).

Noch weiter geht der Entwurf bei Verurteilungen wegen solcher strafbarer Handlungen, die bloß Vergehen oder Übertretungen bilden, den Umständen nach geringfügig sind und nicht auf ehrloser Gesinnung beruhen. Personen, die nur wegen solcher Delikte verurteilt worden sind, sollen nämlich die Tilgung aller Verurteilungen ohne weiteres dann begehren können, wenn am Tage der Kundmachung der Amnestie zwei Jahre seit der Verbüßung oder Nachsicht der letzten Strafe verstrichen sind (§ 6, Z. 3). In diesen Fällen wird der Nachweis der Schadensgutmachung nicht gefordert, weil nach der Art der strafbaren Handlungen ein nennenswerter Schade kaum je in Frage kommen kann. Auch soll die Vorschrift des Tilgungsgesetzes nicht gelten, daß der zu tilgenden Verurteilung nur eine einzige Verurteilung vorangehen oder in der Tilgungsfrist nachfolgen darf.

Mit der eben besprochenen Bestimmung hängt die weitere Vorschrift des § 6, Z. 4, zusammen, daß Verurteilungen wegen geringfügiger und nicht auf ehrloser Gesinnung beruhender Handlungen, die nach dem Entwurf getilgt werden könnten, der Tilgung einer anderen Verurteilung nicht entgegenstehen.

Militärgerichtliche und ausländische Verurteilungen können gegenwärtig nur im Gnadenwege getilgt werden; es muß daher in jedem einzelnen Fall der Präsident der Nationalversammlung im Einvernehmen mit dem zweiten und dritten Präsidenten entscheiden. Um die Gnadeninstanz zu entlasten und das Verfahren zu vereinfachen, schlägt der Entwurf vor, die Tilgung der unter die Amnestie fallenden militärgerichtlichen und ausländischen Verurteilungen den bürgerlichen Strafgerichten zu überlassen. Handelt es sich nur um Verurteilungen, denen geringfügige und nicht auf ehrloser Gesinnung beruhende Handlungen zugrunde liegen, die nach dem allgemeinen Strafgesetze bloß Vergehen oder Übertretungen wären, und sind am Tage der Kundmachung der Amnestie seit der Verbüßung oder Nachsicht der letzten Strafe zwei Jahre verstrichen, so soll der Gerichtshof, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, und wenn er sich nicht im Inland aufhält, das Landesgericht Wien die Tilgung gewähren können (§ 6, Z. 3, § 7).